



Geschäftsleitung

Öffentliche Planaufgabe

Im Sinne von § 193 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes wird öffentlich publiziert:

Baugesuch für die Anpassungen an der Stützmauer und der Fussgängerquerung bei der Einfahrt in die Maltersstrasse sowie Erstellen Trottoir

Gesuchstellerin	Einwohnergemeinde Neuenkirch, Luzernstrasse 16, Neuenkirch
Grundeigentümer	Grundstücke Nr. 824 und Nr. 826 Einwohnergemeinde Neuenkirch, Luzernstrasse 16, Neuenkirch Grundstück Nr. 946 Martina Dur-Helfenstein, Rorschacher Strasse 105, St. Gallen Yvonne Gloggner-Helfenstein, Bühlstrasse 10, Vitznau Daniel Helfenstein, Rotbachweg 4, Hellbühl Roland Helfenstein, Schlossweg 12, Kriens Grundstück Nr. 953 Eva Delvento-Schweizer, Dorflistrasse 8, Alpnach Dorf Eduard Schweizer, Breitenrain 43, Oberlunkhofen Fritz Schweizer, Luzernstrasse 8, Hellbühl
Grundstücke Nrn.	824, 826, 946 und 953, Maltersstrasse, Hellbühl, Grundbuch Neuenkirch
Zone	Zone für öffentliche Zwecke, 3-geschossige Arbeits-/Wohnzone, Landwirtschaftszone, übriges Gebiet A
Bewilligung	Baubewilligung nach § 196 PBG und Bewilligung nach Raumplanungs-gesetz (RPG)

Die Planunterlagen liegen während 20 Tagen, vom **13. Juni 2018 bis 2. Juli 2018**, bei der Gemeindeverwaltung Neuenkirch zur Einsichtnahme auf.

Öffentlich-rechtliche und privatrechtliche Einsprachen können innert dieser gesetzlichen Frist schriftlich und im Doppel an die Geschäftsleitung der Gemeinde Neuenkirch eingereicht werden. Öffentlich-rechtliche und privatrechtliche Einsprachen sind getrennt einzureichen. Sie haben einen Antrag und dessen Begründung zu enthalten.

Gemäss § 212 Abs. 2 PBG hat ein Einsprecher, welcher im Baubewilligungsverfahren unterliegt oder auf dessen Einsprache nicht eingetreten wird, die dadurch verursachten amtlichen Kosten zu tragen. Bei leichtfertigen oder trölerischen Einsprachen gilt dies auch für die weiteren Verfahrenskosten.

6206 Neuenkirch, 6. Juni 2018

GEMEINDE NEUENKIRCH
GESCHÄFTSLEITUNG